

## Übergangsvorschriften zur Anwendung des neuen Unionszollkodex

Am 01.05.2016 wird der Unionszollkodex (UZK) vollständig in Kraft treten, gleichwohl laufen derzeit noch die Verhandlungen zu den erforderlichen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten. Kürzlich wurde ein fünfter Entwurf mit Übergangsvorschriften hierzu veröffentlicht. Auch wenn diese Akten nicht unbedingt endgültig sind, sollte sich Ihr Unternehmen bereits auf die neue Gesetzgebung und die diesbezüglichen Übergangsregelungen einstellen.

### Hintergrund

Mit dem UZK treten neue Regelungen und Verfahren in Kraft, wie beispielsweise in Bezug auf verbindliche Zolltarifauskünfte (VZTA), Zollwertermittlungen und Zollverfahren. Dies könnte ebenso aktuelle Bewilligungen über die Sie verfügen und/oder verbindliche Auskünfte beeinträchtigen, die, mit einigen Ausnahmen, ab dem 01.05.2016 durch neue Rechtsvorschriften geregelt werden.

### Auswirkungen

Um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen, beinhaltet die neue Gesetzgebung Übergangsbestimmungen, die wie folgt zusammengefasst werden können:

Betreff	Gültigkeit	Maßnahme
Bewilligungen mit unbefristeter Gültigkeit	Bis Neubewertung (spätestens 1. Mai 2019) Bis spätestens 1. Mai 2019 oder bei früherem Eintritt bis Ablaufdatum	Neubewertung durch Zollbehörden: Erneuerung oder Aufhebung
Bewilligung mit befristeter Gültigkeit	Ab. 1. Mai 2016	Rechtzeitiger Antrag auf neue Bewilligung unter UZK-Gesetzgebung
UZK-konforme Anträge auf Bewilligungen	Bis 31. Dezember 2017	Anträge auf Bewilligungen gemäß neuer Gesetzgebung, wenn angemessen
Befristungsklausel zur Anwendung des "First Sale" zur Bestimmung des Zollwerts		Überprüfung der Beschaffungskette und der Methode zur Zollwertermittlung
VZTAs	Bis Ablaufdatum	Bitte beachten Sie, dass BZTAs ab 1. Mai 2016 für beide Seiten (Behörde und Wirtschaftsbeteiligter) verpflichtend sind
Vor dem 1. Mai 2016 (zu Zollverfahren) angemeldete Waren		Bei der Beantragung bestimmter Verfahren: Kenntnis der UZK-Gesetzgebung bezüglich der Freigabe/des Entladens ab 1. Mai 2016

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Unternehmensprozesse rechtzeitig an die neue Gesetzgebung anzupassen und zu prüfen, welche Maßnahmen bezüglich der oben genannten betroffenen Bereiche eingeleitet werden müssen.

Bei Fragen zu diesem Beitrag, zu weiteren Auswirkungen des UZK oder bei allgemeinem Beratungsbedarf stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.